



8486 Rikon, 5. September 2022 (Reg.-Nr. 16.04.00)

Geschäfts-Nr. 2022-11

Gemeindeversammlung vom 19. September 2022

Beleuchtender Bericht gemäss § 19 Gemeindegesetz

A Geschäfte

1. Erweiterung Schulanlage Engelburg, Rikon, Genehmigung Planungskredit von CHF 1'100'000.00 inkl. MWST
Referent: Liegenschaftenvorsteher Markus Kernen
Fachperson Baubegleitung: Dipl. Arch. HTL Rainer Stotz, IMMOPRO AG Zürich
2. Modernisierung Gemeindehaus, Rikon, Genehmigung Zusatzkredit von CHF 830'000.00 inkl. MWST
Referent: Liegenschaftenvorsteher Markus Kernen
Fachperson Baubegleitung: Dipl. Arch. HTL Rainer Stotz, IMMOPRO AG Zürich

B Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

C Gemeindeversammlungs-Apéro

A Geschäfte

1. Erweiterung Schulanlage Engelburg, Rikon, Genehmigung Planungskredit von CHF 1'100'000.00 inkl. MWST

Referent: Liegenschaftenvorsteher Markus Kernen

Fachperson Baubegleitung: Dipl. Arch. HTL Rainer Stotz, IMMOPRO AG Zürich

Das Wichtigste in Kürze

Die erarbeitete Machbarkeitsstudie sieht für die Erweiterung der Schulanlage Rikon eine Aufstockung des Schulhauses Engelburg vor. Im Erdgeschoss des Schulhauses befinden sich heute Schulräume und Nassräume sowie der Gemeindesaal und die dazugehörige Grossküche. Der Engelburgsaal wird für grössere Veranstaltungen wie auch für Gemeindeversammlungen genutzt. Um den Luftraum im 1. Obergeschoss befinden sich heute ebenfalls Schulzimmer sowie eine offene Galerie. Die bestehenden Schulräume sollen den heutigen Bedürfnissen angepasst werden. Der bei der Bevölkerung wie auch bei Veranstaltenden sehr beliebte Engelburgsaal soll beibehalten werden. Ebenso sollen die bestehenden Räume im Untergeschoss bestehen bleiben und mit Räumen für Tagesstrukturen zum Parkplatz hin ergänzt werden. Allfällige notwendige Ertüchtigungen in den bestehenden Geschossen müssen im Zuge der Bauarbeiten ebenfalls vorgenommen werden (z.B. Radonsanierung in der Holz- und Metallwerkstatt).

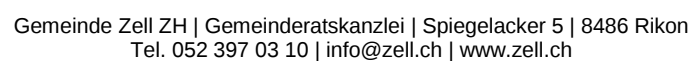
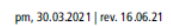
Durch die Aufstockung um zwei Geschosse werden zusätzliche Schulzimmer wie auch Spezialräume wie z.B. ein neues Naturkundezimmer geschaffen. Die beiden neuen Geschosse werden aus statischen Überlegungen zurückversetzt. Dadurch entstehen südseitig mit Terrasse resp. Balkon Aussenräume vor den Schulzimmern. Im 4. Obergeschoss wird ausserdem eine moderne, grosszügige Lernlandschaft erstellt. Der Eingangsbereich wird ebenfalls neugestaltet. Die Erschliessungstreppe und der Lift werden vor der bestehenden Ostfassade gebaut. Dadurch entsteht in allen Geschossen mehr Raum. Auf dem neuen Flachdach ist eine Photovoltaikanlage geplant.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, gestützt auf die Notwendigkeit des Erstellens zusätzlichen Schulraumes, den Planungskredit von CHF 1.1 Mio. zu bewilligen.

1. Ausgangslage

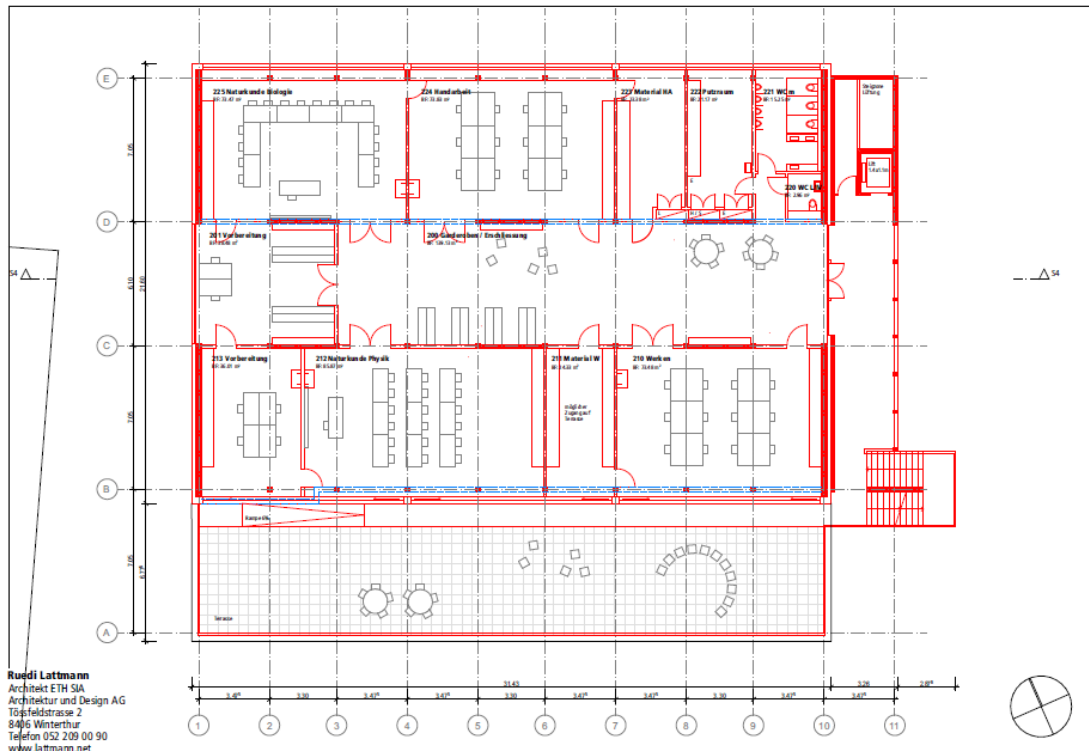
Aufgrund der Schulraumplanung, welche in regelmässigem Abstand hinterfragt und aktualisiert wird, wurde festgestellt, dass die Sekundarschule ab 2024 einen erhöhten Schulraumbedarf hat.

Mit Gemeinderatsbeschluss Nr. 8 vom 14. Januar 2021 wurde das Büro Ruedi Lattmann, Architektur und Design AG, Winterthur, mit der Ausarbeitung eines Vorprojekts beauftragt. Das Vorprojekt (Aufstockung des bestehenden Schulhauses Engelburg) inkl. Zustandsanalyse wurde am 16. Juni 2021 der zuständigen Baukommission präsentiert. In Anbetracht der hohen Kosten und des Erscheinungsbildes hat sich der Gemeinderat in der Folge entschieden, weitere Varianten respektive Standorte auf dem Schulareal in Rikon zu prüfen. Die Schulbehörde kommt nach Gegenüberstellung und Bewertung der Vor- und Nachteile der einzelnen Studien zum Schluss, dass das Projekt Lattmann den anderen Standorten vorzuziehen ist. Dieser Entscheid ist im Protokoll vom 8. Februar 2022 der Schulpflege detailliert erläutert. Die vom Gemeinderat eingesetzte Baukommission stützt den Entscheid der Schulbehörde.



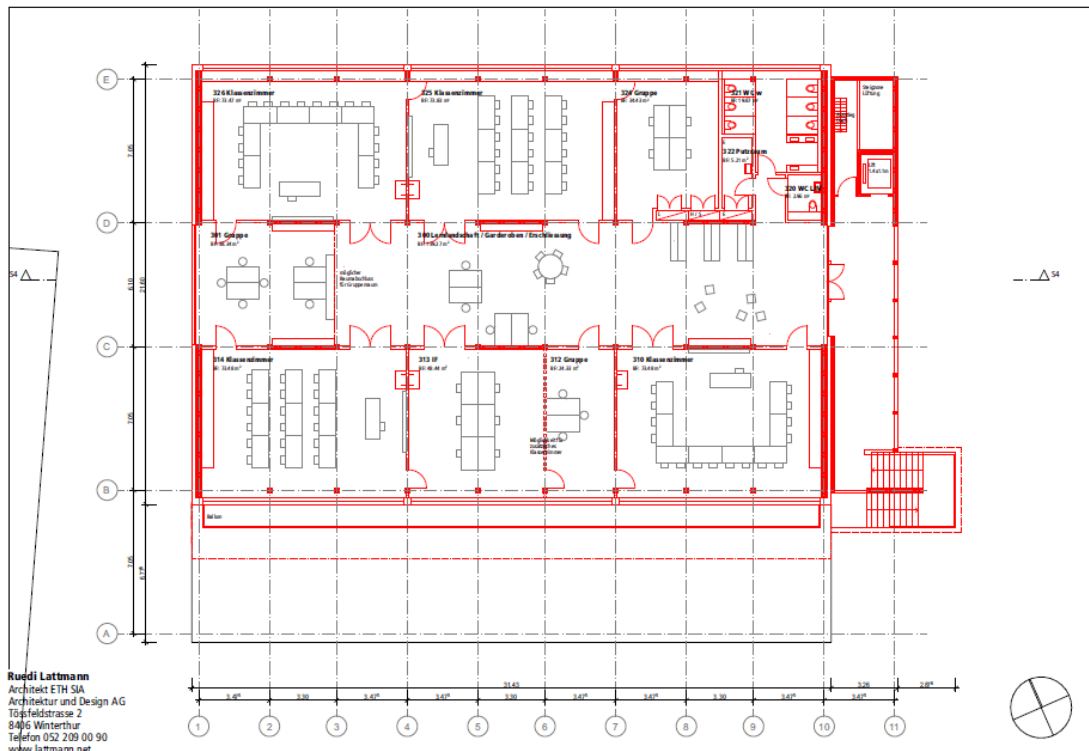
2017 Aufstockung Schulhaus Engelburg, Rikon, Gemeinde Zell
 31.2.4 Vorprojekt | Grundriss 2. Obergeschoss | M 1:200

pm, 30.03.2021 | rev. 16.06.21



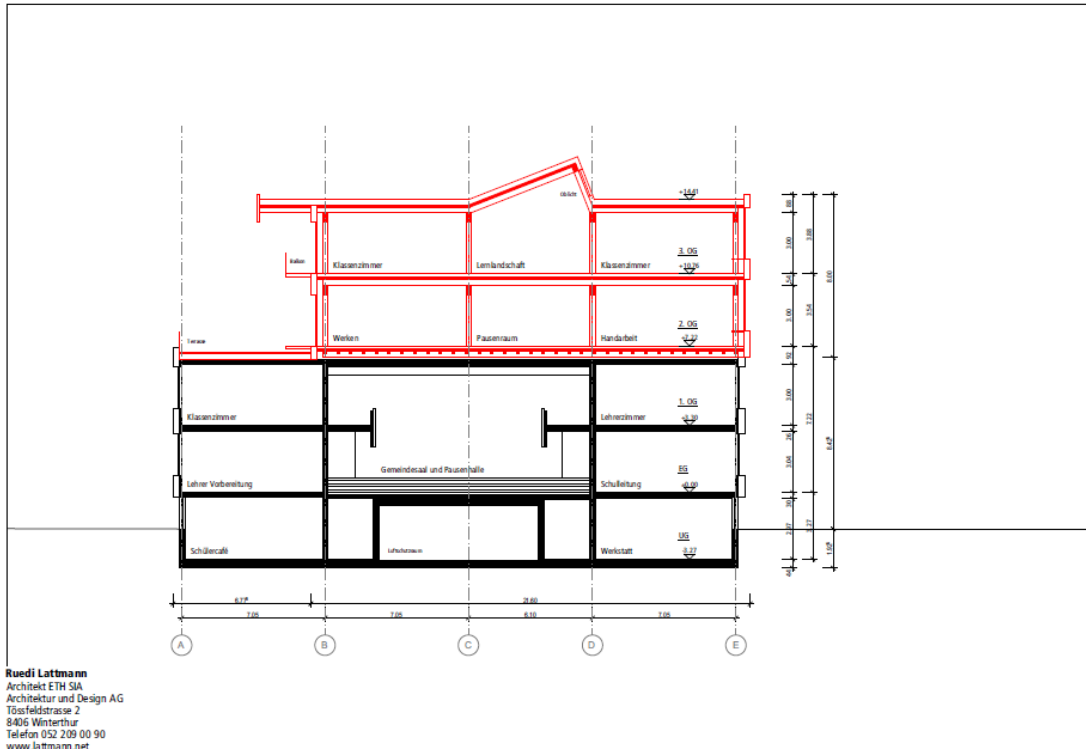
2017 Aufstockung Schulhaus Engelburg, Rikon, Gemeinde Zell
 31.2.5 Vorprojekt | Grundriss 3. Obergeschoss | M 1:200

pm, 30.03.2021 | rev. 16.06.21



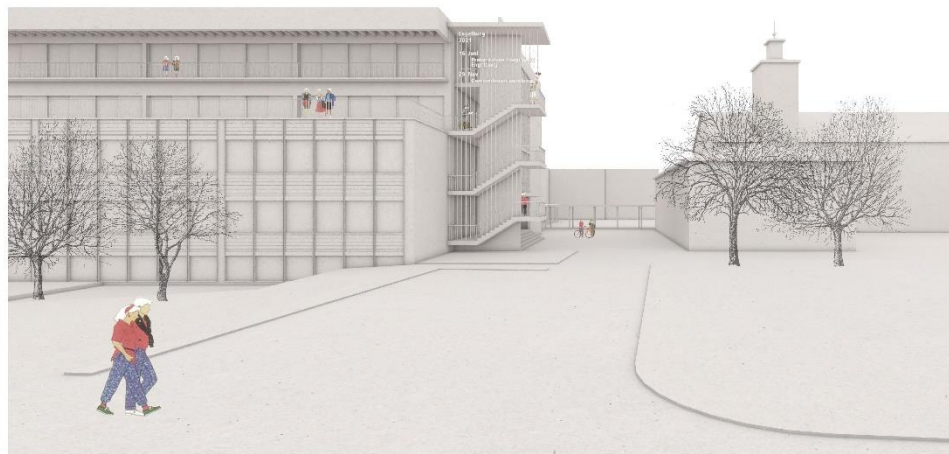
2017 Aufstockung Schulhaus Engelburg, Rikon, Gemeinde Zell
 31.3.1 Vorprojekt | S1 Querschnitt Schule | M 1:200

pm, 30.03.2021 | rev. 16.06.21



2017 Vorprojekt Aufstockung Engelburg, Rikon
 Visualisierung 1

16. Juli 2021



2017 Vorprojekt Aufstockung Engelburg, Rikon
Visualisierung 2



1.3 Kosten

Für das ausgearbeitete Vorprojekt und den Ergänzungen für die Tagesstrukturen geht man von aktuell Gesamtkosten von ca. CHF 12.5 bis CHF 13.0 Mio. aus (+/- 15 %, ohne Teuerung). Gleichzeitig zum Genehmigungsprozess des Planungskredites läuft, durch die Impropo AG begleitet, die Offertsubmission für einen Generalplaner. Das Mandat für den Generalplaner kann nach der Genehmigung des Planungskredites vergeben werden. Der Planungskredit von CHF 1'100'000.00 inkl. MWST umfasst die Planungsleistungen für das Ausarbeiten des Bauprojektes, Kostenvoranschlag, Baubewilligungsverfahren und ein erster Teil für die Ausschreibungsplanung. Dieser Betrag setzt sich im Detail wie folgt zusammen:

Rainer Stotz

VORPROJEKT AUFSTOCKUNG ENGELBURG PLANUNGSKREDIT

	Planungskredit ab Herbst 22	CHF
0	Planung Vorprojekt	0
1	Vorbereitungsarbeiten/Machbarkeit	130'000
2	Honorare	730'000
4	Umgebung	0
5	Baunebenkosten	50'000
9	Ausstattung / Möblierung	0
11	Bauherrenleistungen	90'000
13	Reserve / Runden	100'000
	Total inkl. MwSt. +/- 15%	1'100'000

- Offertsubmission Generalplaner bis 09.2022
- Planungsleistungen Bauprojekt
 - vertiefte Untersuchungen Bestand
 - behördliche Abklärungen
 - Nutzerbedürfnisse schärfen
 - Kostenvoranschlag +/- 10%
- Baueingabe ausarbeiten und einreichen
- Grundlage für Baukredit
- Beginn Ausschreibungsplanung bis Genehmigung Baukredit (ca. 3 Monate)



1.4 Terminplan

Der Planungskredit von CHF 1'100'000.00 soll der Gemeindeversammlung am Montag, 19. September 2022, zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die weiteren Planungsschritte sind wie folgt vorgesehen:

VORPROJEKT AUFSTOCKUNG ENGELBURG – TERMINE			
Meilensteine	Monate	Von	bis
Offertsabmission – Beschaffung Planungsleistungen nach öffentlichen Beschaffungswesen auf Basis Vorprojekt	3	05.2022	08.2022
Genehmigung Planungskredit Gemeindeversammlung September 2022	1	09.2022	
Ausarbeiten Bauprojekt (Pläne, Beschrieb, KV +/- 10%)	6	09.2022	03.2023
Baueingabe ausarbeiten und bei der Baubehörde einreichen	1	04.2023	
Genehmigung Baukredit an der Urne Juni 2023	1	06.2023	
Ausschreibung nach öffentlichen Beschaffungswesen und Ausführungsplanung	10	05.2023	02.2024
Umgang / Räumen Engelburg soweit notwendig	1	03.2024	
Realisierung (Sanierung Engelburg wo notwendig und Aufstockung)	15	04.2024	06.2025
Fertigstellung und Bezug – Schulbetrieb wird aufgenommen	2	07.2025	08.2025

16. Mai 2022

GEMEINDE ZELL - INFOVERANSTALTUNG 26



Die vorberatende Gemeindeversammlung für die Urnenabstimmung vom Juni 2023 zum Baukredit ist auf März 2023 vorgesehen.

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, gestützt auf die Notwendigkeit des Erstellens zusätzlichen Schulraumes, den Planungskredit von CHF 1'100'000.00 zulasten der Investitionsrechnung zu bewilligen.

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Der Gemeinderat beantragt für die Planung der Erweiterung der Schulanlage Engelburg einen Planungskredit über CHF 1'100'000.00 (inkl. MWST).

Die Rechnungsprüfungskommission hat das Geschäft geprüft und empfiehlt der Gemeindeversammlung entsprechend dem Antrag des Gemeinderates den Planungskredit zu genehmigen.

Rikon, 27. August 2022

Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Zell

Antrag Gemeinderat

1. Für die Erweiterung der Schulanlage Rikon wird ein Planungskredit von CHF 1'100'000.00 inkl. MWST zulasten der Investitionsrechnung genehmigt.

2. Modernisierung Gemeindehaus, Rikon, Genehmigung Zusatzkredit von CHF 830'000.00 inkl. MWST

Referent: Liegenschaftenvorsteher Markus Kernen

Fachperson Baubegleitung: Dipl. Arch. HTL Rainer Stotz, IMMOPRO AG Zürich

Das Wichtigste in Kürze

Kreditüberschreitungen lassen sich in der Praxis oft nicht vermeiden. Der beantragte Zusatzkredit wurde erforderlich unter Berücksichtigung der Sachlage, insbesondere von

- einer Teuerung von 9.1 % gemäss dem Schweizerischer Baupreisindex, für Renovationen und Umbauten (Oktober 2022 bis April 2022);
- statischen Massnahmen (Rückbau und Ergänzungen);
- Provisorien während des Umbaus und
- Elektroinstallationen, Heizung/Kälte Sanitärinstallationen
- sowie alles in allem die entsprechend der grösseren Eingriffstiefe und dementsprechend höheren Bausumme angepassten Honorare der Fachplanenden.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten – unter sehr genauer Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage – den nötigen Zusatzkredit von CHF 830'000.00 inkl. MWST zu genehmigen.

1. Ausgangslage

1.1 Verpflichtungskredit von CHF 2.355 Mio. zwecks Modernisierung Gemeindehaus

Das Gemeindehaus Zell wurde 1996/1997 gebaut und ist in die Jahre gekommen. Deshalb wurde mit Gemeindeversammlungsbeschluss vom 2. Dezember 2019 ein Projektierungskredit von CHF 150'000.00 bewilligt zwecks Ausarbeitung eines Vorprojekts für eine Modernisierung. Mit dem ausgearbeiteten Vorprojekt sollte das Gemeindehaus den heutigen Anforderungen an Sicherheit und Diskretion angepasst werden. So zeigte sich in den letzten Jahren, dass die Platzverhältnisse in einzelnen Dienststellen nicht mehr zumutbar sind. Ausserdem sind die Erreichbarkeit und Auffindbarkeit einiger Dienste für die Bevölkerung schwieriger geworden. Vor allem aber sind Sicherheit wie auch Diskretion momentan ungenügend. Der Bruttokredit bzw. Verpflichtungskredit von CHF 2.355 Mio. inklusiv Mehrwertsteuer (MWST) wurde an der Urnenabstimmung vom 13. Juni 2021 mit 58.71 % gutgeheissen (1'267Ja-Stimmen bei 891 Nein-Stimmen; Stimmbeteiligung 54.20 %).

1.2 Rücktritt Architekturbüro sowie gebundene Ausgaben von CHF 130'000.00

In der Folge beendete das projektierende Architekturbüro am 28. Juli 2022 seinen Auftrag (Projektstand und Kostenvoranschlag zum Zeitpunkt der Urnenabstimmung). Der Gemeinderat hat als Bauherrschaft am 26. August 2021 eine neue Baukommission eingesetzt sowie die Evaluation einer passenden Baumanagementfirma und eine Bauherrenbegleitung vorgenommen. Durch den Rücktritt des projektierenden Architekturbüros wurden zusätzliche Kosten für die Bauherrenberatung sowie die Evaluation eines neuen Architektur- und Baumanagementbüros erforderlich. Die Evaluation wurde im Einklang mit den Vorgaben des kantonalen Rechts mittels einer Offertsubmission im Einladungsverfahren durchgeführt, da der Schwellenwert von CHF 250'000.00 nicht überschritten ist (Anhang 2 der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, IVÖB; SR 172.056.5). Beim Einladungsverfahren bestimmt die

Vergabestelle bzw. die Gemeinde, welche Anbietenden ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe eingeladen werden. Ebenso mussten bezüglich Brand- und Hochwasserschutz sowie Erdbebensicherheit verschiedene planerische Massnahmen getroffen und dadurch die Grundrisse überarbeitet werden. Dies hatte zur Folge, dass für Architektur und Fachplaner zusätzliche Kosten von CHF 130'000.00 inklusiv MWST entstanden. Diese Schutzmassnahmen mussten aufgrund gesetzlicher Vorgaben umgesetzt werden und der Bauherrschaft stand kein Ermessensspielraum zur Verfügung. Die erforderlich gewordenen Ausgaben wurden mit öffentlich bekannt gemachtem Gemeinderatsbeschluss Nr. 42 vom 24. Februar 2022 im Sinne von § 103 Abs. 1 des kantonalen Gemeindegesetzes (GG; LS 131.1) unter Einräumung eines Rechtsmittels als gebundene Ausgaben erklärt. Der Gemeinderatsbeschluss Nr. 42/2022 ist in Rechtskraft erwachsen.

2. Erwägungen

2.1 Erforderlicher Zusatzkredit von CHF 830'000.00

Seit Frühjahr 2022 kamen mit den vertieften und spezialisierten Fachplanungen, vor allem im Bereich der Gebäudetechnik, neue Erkenntnisse zum Vorschein, welche im Vorprojekt und damit im veranschlagten Verpflichtungskredit von total CHF 2.355 Mio., bei einer Kostengenauigkeit von +/- 10 %, nicht enthalten sind. Der neu berechnete Verpflichtungskredit beträgt CHF 3.311 Mio., bei einer Kostengenauigkeit von +/- 10 %, was abzüglich den separat bewilligten Planungskosten von CHF 125'000.00 einen neuen und erstmaligen Zusatzkredit von CHF 830'000.00 inklusiv. MWST erforderlich macht.

2.2 Bauliche Begründung des Zusatzkredites

Der Zusatzkredit wurde erforderlich unter Berücksichtigung der Sachlage, insbesondere von

- einer Teuerung von 9.1 % gemäss dem Schweizerischer Baupreisindex, für Renovationen und Umbauten (Oktober 2020 bis April 2022);
- statischen Massnahmen (Rückbau und Ergänzungen);
- Provisorien während des Umbaus und
- von Elektroinstallationen, Heizung/Kälte Sanitärinstallationen sowie alles in allem
- die entsprechend der grösseren Eingriffstiefe und dementsprechend höheren Bausumme angepassten Honorare der Fachplanenden.

2.3 Rechtliche Begründung des Zusatzkredites

2.3.1 Allgemeine Erwägungen zu Mehrausgaben

Kreditüberschreitungen lassen sich in der Praxis oft nicht vermeiden, sind aber gleichzeitig auch nicht unproblematisch. Es geht um die Situation, in welcher die Stimmberechtigten mit einem bewilligten Kredit ein bestimmtes Vorhaben genehmigt haben. Damit haben sie die Schranke für den Mitteleinsatz gesetzt. Das Einhalten dieser finanziellen Schranke könnte im Verlaufe der Zeit unter Umständen zu einer neuen Dimensionierung des Vorhabens führen. Soll das Vorhaben in der ursprünglich vorgesehenen Version verwirklicht werden, kann demgegenüber eine Kreditüberschreitung nötig werden. Dies führt zur heiklen Frage, ob der Aufgabenerfüllung oder der Einhaltung des bewilligten Kredits mehr Gewicht zukommt. Einerseits kann man sich auf den Standpunkt stellen, dass Kredite jeweils für einen bestimmten Zweck bzw. ein bestimmtes Projekt bewilligt werden, weshalb sie nur eine Schätzung und damit nur eine Richtlinie für die aufzuwendenden Mittel darstellen. Die Umsetzung des vorliegenden Modernisierungsprojekts stellt die Aufgabe des Gemeinderates als Bauherrschaft dar. Andererseits verlangt Art. 122 der Kantonsverfassung (KV; LS 101) einen haushälterischen Umgang mit öffentlichen Mitteln, wozu sich der Gemeinderat Zell stets verpflichtet fühlt.

Der Zusatzkredit stellt die Ergänzung eines Verpflichtungskredits dar. Die Bewilligung eines Zusatzkredits ist dann erforderlich, wenn die Gemeinde frei ist zu entscheiden, ob sie die Mehrausgabe tätigen will oder nicht, sodass man von einer neuen Ausgabe sprechen kann.

Mehrausgaben, die als durch den ursprünglichen Kreditbeschluss gedeckt gelten, unterstehen keiner Ergänzungsbewilligung. Es handelt sich insofern um gebundene Ausgaben (nach BGE 99 Ia 716, Erwägung 2, sollen sich die Stimmberechtigten nicht ein zweites Mal zur gleichen Sache äussern; SAILE/BURGHERR/LORETAN, Note 727; SAILE, Ausgabenbewilligung, Seiten 173 ff., 179; KÄLIN/SALADIN, Seiten 169 ff.; ARN, in: Kommentar GG BE, Vorbemerkungen zu Art. 70-79, Note 76 und Fussnote 209, wonach insbesondere die Gebundenheit von Mehraufwendungen aufgrund nur wünschbarer Modifikationen sehr fragwürdig scheine). Dem Missbrauchsaspekt bei der Annahme von gebundenen Ausgaben und dem Demokratieprinzip schenkt der Zeller Gemeinderat pflichtgemäss besonderes Augenmerk: Sind die Mehrausgaben als neue Ausgaben zu beurteilen, ist eine vorgängige Bewilligung beim zuständigen Gremium einzuholen.

2.3.2 Konkrete Erwägung zu Mehrausgaben

Reicht wie im vorliegenden Fall ein Verpflichtungskredit nicht aus, ist ein Zusatzkredit einzuholen (§ 108 Abs. 1 GG). Da es sich hier nicht um eine wesentliche Zweckänderung handelt ist auch nicht ein neuer Verpflichtungskredit einzuholen (Umkehrschluss von § 108 Abs. 2 GG). Wenn die Gemeindeordnung keine strengere Regelung trifft, richtet sich die Zuständigkeit für die Bewilligung von Zusatzkrediten nach der Zuständigkeitsordnung für Verpflichtungskredite; dabei ist die Höhe des Zusatzkredits massgebend (§ 109 Abs. 1 GG). Gemäss Art. 11 Ziff. 4 der Zeller Gemeindeordnung (GO; SR 100.1) ist die Gemeindeversammlung zuständig für die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben über CHF 300'000.00 bis CHF 2'000'000.00 für einen bestimmten Zweck. Damit ist die Gemeindeversammlung gemäss kantonalem und kommunalem Recht ohne Weiteres das zuständige Gremium für die Genehmigung des hier nötigen Zusatzkredites von CHF 830'000.00 inklusiv MWST (§ 109 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 11 Ziff. 4 GO).

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten – unter sehr genauer Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage – den nötigen Zusatzkredit von CHF 830'000.00 inklusiv MWST zu genehmigen.

Abschied Rechnungsprüfungskommission

Der Gemeinderat beantragt einen Zusatzkredit über CHF 830'000 (inkl. MWST) für die Modernisierung des Gemeindehauses in Rikon.

Die RPK empfiehlt den Stimmberechtigten, den Kreditantrag des Gemeinderates abzulehnen.

Begründung:

Im Juni 2021 hat die Zeller Stimmbevölkerung an einer Urnenabstimmung bereits einen Baukredit von CHF 2'355'000 für dieses Projekt bewilligt. Der nun vorliegende Kreditantrag über einen weiteren Betrag von CHF 830'000 beinhaltet *keine zusätzlichen Elemente*; es handelt sich um dasselbe Projekt mit identischem Umfang, wie bereits anlässlich der Urnenabstimmung präsentiert. Somit wurde das Projekt für die Urnenabstimmung vom Juni 2021 schlicht ungenügend vorbereitet; der damals präsentierte Kreditantrag war offenbar markant zu tief.

Es handelt sich daher beim vorliegenden Kreditantrag aus Sicht der RPK nicht um einen Zusatzkredit über den die Gemeindeversammlung befinden kann. Korrekterweise muss über dieses Projekt - mit korrekt ausgewiesenen Gesamtkosten - erneut im Rahmen einer Urnenabstimmung abgestimmt werden. Der Umstand, dass die Urnenabstimmung vom Juni 2021 mit 1'267 Ja zu 891 Nein-Stimmen relativ knapp ausfiel, bestärkt die RPK in Ihrem Befund.

Im Weiteren empfindet die RPK den von der Zeller Stimmbevölkerung im Rahmen der Urnenabstimmung vom Juni 2021 gesprochenen Kredit *als klaren Auftrag* an den Gemeinderat, das Projekt der Modernisierung des Gemeindehauses mit den gesprochenen Mitteln von CHF 2'355'000 zu realisieren - und gegebenenfalls sinnvoll zu redimensionieren.

Rikon, 27. August 2022
Rechnungsprüfungskommission der Gemeinde Zell

Antrag Gemeinderat

1. Der Zusatzkredit in der Höhe von CHF 830'000.00 inklusiv MWST wird genehmigt.

B Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz

Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (GG; LS 131.1):

Anfragerecht	§ 17. ¹ Die Stimmberechtigten können über Angelegenheiten der Gemeinde von allgemeinem Interesse Anfragen einreichen und deren Beantwortung in der Gemeindeversammlung verlangen. Sie richten die Anfrage schriftlich an den Gemeindevorstand. ² Anfragen, die spätestens zehn Arbeitstage vor einer Versammlung eingereicht werden, beantwortet der Gemeindevorstand spätestens einen Tag vor dieser Versammlung schriftlich. ³ In der Versammlung werden die Anfrage und die Antwort bekanntgegeben. Die anfragende Person kann zur Antwort Stellung nehmen. Die Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.
--------------	---

Wichtige Informationen für eine anfragestellende Person am Versammlungstag:

- Die Gemeindepräsidentin weist die Versammlung auf eingegangene Anfragen hin.
- Die Gemeindepräsidentin fragt die anfragestellende Person an, ob sie auf das Vorlesen der Anfrage und der Antwort besteht. Ist dies der Fall, werden die Texte vorgelesen.
- Im Anschluss hat die anfragestellende Person die Möglichkeit, seine Stellungnahme zur Antwort des Gemeinderates abzugeben. Zu diesem Zweck hat sich die anfragestellende Person beim Mikrophon einzufinden.
- Die anfragestellende Person kann weitere Voten abgeben, diese haben sich an die Versammlung zu richten und nicht an den Gemeinderat. Der Gemeinderat beantwortet grundsätzlich keine Zusatzfragen zur Anfrage.
- Eine Mehrheit der Versammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfinden soll.
- Wird eine Diskussion gewünscht, dauert diese so lange, bis sich keine Redner mehr melden.
- Der Gemeinderat beteiligt sich nicht an dieser Diskussion.
- Aus der Versammlung kann jederzeit ein Antrag auf Abbruch der Diskussion gestellt werden. Über diesen Antrag ist sofort abzustimmen. Wird der Antrag angenommen, wird die Diskussion abgebrochen.
- Wenn die Versammlung keine Diskussion wünscht, ist das Traktandum erledigt.

C Gemeindeversammlungs-Apéro

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung laden wir Sie herzlich zum traditionellen Apéro ein und freuen uns über Ihre Teilnahme.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen einen Gemeindeversammlungsbeschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Winterthur, Hermann-Götzstrasse 26, 8400 Winterthur,

- **mit sofortiger Rüge an der Gemeindeversammlung** wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte **innert 5 Tagen** schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG; LS 175.2])
- und im Übrigen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d in Verbindung mit § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG).